

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Ausgabe: 8/2019 • Erscheinungstag: 1. August 2019



Foto: Klaus Bartsch

**Nächster Redaktionsschluss:
18. August 2019
Nächster Erscheinungstermin:
30. August 2019**

Öffnungszeiten Stadtverwaltung
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro
Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**
Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/6 8187
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen
der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:
Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau / OT Ottendorf
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung

Die 59. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am

Donnerstag, dem 8. August 2019, um 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nossen
3. Beschluss zum Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Nossen OT Heynitz
4. Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Heynitz-Flurstück 48“
5. Beschluss zur Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Wendischbora-Ilkendorf
6. Beschluss zur Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Leuben-Schleinitz
7. Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2019
8. Beschluss über die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß korrigiertem Haushaltsplan des Trägers der Kindertagesstätte „Rosenmühle“ in Leuben
9. Beschluss Vergnügungssteuersatzung
10. Verkauf der Flurstücke 37/1 und 40, Gemarkung Bodenbach
11. Verkauf Flurstück 86 b und Teil von 86/2, Gemarkung Leuben
12. Kauf Teilflächen aus Flurstücken 434a, 434/2, 434/16, 434/17 und 429/2, Gemarkung Nossen
13. Tausch von Teilflächen aus Flurstück 111 gegen Teilfläche aus Flurstück 115, Gemarkung Wendischbora
14. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
15. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Beschluss zu Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

Nossen, den 22.07.2019


U. Anke, Bürgermeister

■ Einladung – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nossen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 08.08.2019, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen wird durch das beauftragte Planungsbüro der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für die Stadt Nossen vorgestellt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt, bei dem gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden soll, wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nossen, 11.07.2019

Uwe Anke, Bürgermeister

So sehe ich das

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



wir haben es fast geschafft! Wie Sie dem Ratsprotokoll vom Juli entnehmen können, kann der Rodigturm im dritten Anlauf neu errichtet werden. Nachdem die Ausschreibungsergebnisse im Rahmen der geplanten Kosten und der Fördermittelbeantragung lagen, haben die Stadträte die Vergaben der Bauleistungen beschlossen. Wenn alles gut läuft, soll der neue Turm noch in diesem Jahr auf dem Rodigt stehen. Das haben wir zum einen dem Mut der Stadträte zu verdanken, die hinter diesem Projekt stehen, zum anderen

aber und das vor allem den Bürgern, die sich für diesen Neubau eingesetzt und gespendet haben. Ganz, ganz vielen Dank dafür an Sie alle!

Bis zuletzt hatte ich meine Sorgen, ob denn bei den Baupreissteigerungen der letzten Jahre der Turm überhaupt noch finanzierbar sein wird. Während zwei der vier Hauptlose über die Plansummen hinausschnipsten, lagen die anderen beiden Angebote unter den berechneten Kosten und glichen die höheren Summen wieder aus. Mir ist ein riesen Stein vom Herzen gefallen, als ich die Kostentabelle vor mir liegen hatte. Bereits Anfang der 90er Jahre und dann noch einmal 2006 hatten wir jeweils einen Versuch des Neuaufbaues gestartet. Damals scheiterte es an den Fördermitteln, die nicht bewilligt wurden. Ich denke, dass wir jetzt die wohl letzte Chance auf solche Fördermittel bekommen haben und nutzen konnten.

Über 90.000 € sind an Spenden eingegangen. Dafür noch einmal vielen herzlichen Dank! Nach derzeitigem Stand ist die Finanzierung der Eigenmittel für den Turmbau damit gesichert. Allerdings wissen Sie ja, wie schnell es sein kann, dass beim Bauen Mehrkosten anstehen. Daher sind weitere Spenden herzlich willkommen. Diese werden, sollten sie nicht direkt für den Turm selbst benötigt werden, für die weitere Gestaltung des Umfeldes am Rodigt eingesetzt. Wer also noch mit an die Spendertafel, an eine Stufe oder gar an eine Plattform mit seinem Namen möchte, der darf sich gern noch beteiligen. Allerdings sollte er nicht mehr lange warten. Denn beachten Sie bitte, dass wir in wenigen Wochen die Listen schließen und die Tafel und die Plaketten in Auftrag geben müssen.

Die Arbeitsgruppe Rodigturm, die aus Stadträten und interessierten Bürgern besteht, hat festgelegt, dass die Benennung an der Spendertafel nach dem Alphabet erfolgen soll. Die Reihenfolge an den Stufen und Zwischenpodesten wird im Losverfahren ermittelt. Dabei können auf Wunsch an einer Stufe bis zu drei Schilder angebracht werden. Sie können uns also gern mitteilen, wenn Sie zukünftig mit Verwandten oder Freunden „auf derselben Stufe stehen“ wollen.

Wer in letzter Zeit auf dem Rodigt oder auch in anderen Waldabschnitten unterwegs war, der hat das „Schlachtfeld“ dort gesehen, das die großen Holzerntemaschinen hinterlassen haben. Auch an unseren Stadtwäldern ist die Problematik des Windbruches, vor allem aber des Borkenkäferbefalles nicht vorbeigegangen. Wie jeder andere Waldbesitzer ist auch die Stadt verpflichtet, dieses Käferholz schnellstmöglich aus dem Wald zu holen. Da der Holzmarkt in Deutschland und Europa zurzeit mehr als gesättigt ist, wird Holz kaum noch abgenommen und muss zwischengelagert werden. An solche Zwischenlagerplätze werden verschiedene Anforderungen gestellt. So müssen sie z.B. weit genug weg von Nadelholzwäldern sein, damit die Käfer nicht zu anderen Bäumen fliegen. Gleichzeitig sollte er sich nah genug befinden, damit der Transport bezahlbar bleibt. Wir haben uns für freie Fläche im Gewerbegebiet Augustusberg entschieden, auf denen Holzpolter errichtet werden. Der Sachsenforst plant größere Holz Mengen aus dem Zellwald und aus Teilen des Tharanter Waldes auf der Asphaltfläche in Deutschenbora zwischenzulagern.

Damit erübrigt sich sicherlich das Gerücht, für eine bessere Sicht vom Turm aus wäre der Rodigt schon mal vorsorglich abgeholzt worden. Auch wurde zweimal in Ratssitzungen nach grünen Punkten gefragt, die an über 50 Bäume auf dem Berg gesprüht sind. Auch hier wurde vermutet, dass diese Bäume wegen des Turmbaus zum Fällen gekennzeichnet wären. Bis heute konnten wir nicht in Erfahrung bringen, wer diese grünen Punkte, Pfeile und Fragezeichen an die Bäume gesprüht hat. Mit dem Turmbau haben diese jedenfalls nichts zu tun. Allerdings geht es nicht ohne Fällungen ab. Für die Herstellung der Baustraße und für die Schaffung der Baufreiheit wurden mittlerweile 20 Bäume von uns markiert, die tatsächlich gefällt werden müssen. Gemeinsam mit dem Revierförster werden wir uns Gedanken machen, wie die Einschlagsflächen wieder bewaldet werden können.

Er wird also bald wahr werden, der Traum vom neuen Rodigturm – Dank Ihrer Unterstützung!

*Ihr Bürgermeister
Uwe Anke*

■ Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **Donnerstag, den 08. August 2019 in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 58. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11.07.2019

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Anwesende: von 24 Stadträten anwesend: 17
 davon entschuldigt: Frau Diemert
 Herr Albrecht
 Herr Degen
 Herr Eckert
 Herr Mütterlein
 Herr Hoffmann
 Frau Schönstädt

Herr Anke Bürgermeister – ist stimmberechtigt
 Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt
 Frau Schüller vertr. Amtsleiterin Kämmerei

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und anwesenden Gäste zur 58. Ratssitzung dieser Legislaturperiode und eröffnet die Bürgerfragezeit.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Bürgerin Kunz aus Nossen bezieht sich auf den Artikel in der SZ am Wochenende zur Regionalbahn 110. Sie fordert die Wiederaufnahme derselben mit Verbindung Leipzig-Nossen-Dresden. Sie ist der Meinung, dass Nossen und Roßwein ganz bewusst abgehängt werden. Auch eine Verbindung nach Leipzig ist nicht mehr möglich, weder mit der Bahn, noch mit dem Bus. Hier muss sich etwas ändern. Die Schiene muss mehr gestärkt werden. Ihre Frage ist, wie lange es sich Nossen noch leisten kann, vom Schienenverkehr abgehängt zu sein.

- Der Bürgermeister stimmt ihr zu, dass die Stadt als Solche hinten dranhängt. Sicher würden sich viele Bürger freuen, wenn die Bahnstrecke wiedereröffnet wird. Allerdings sind die Schienen in privater Hand, die Kosten sind gestiegen. Der Freistaat wird dabei massiv in die Tasche greifen müssen. Die Angelegenheit ist bereits bei Ministerpräsident Michael Kretschmer angekommen. Hier können alle nur hoffen, dass etwas passiert. Die Stadt befürwortet natürlich eine Neueröffnung der RB110, allerdings müssen die Gelder vom Freistaat zur Verfügung gestellt werden.
- Stadtrat Thiel stimmt mit zu, viele werden hier auf den Zug aufspringen. Der Bahnverkehr gehört grundsätzlich zu Nossen, nur so bekommt man den Verkehr von der Straße runter. Fahrgastzahlen sind relativ und Zukunftsmusik.

Des Weiteren spricht Stadtrat Thiel den Muldentalsportplatz in Nossen an. Die Brücke sei schon arg in Mitleidenschaft gezogen und der Holzbelag ziemlich kaputt. Hier sollte repariert werden.

- Herr Anke antwortet, dass das Holz teilweise schon ausgetauscht wurde. Die Brücke steht unter ständiger Beobachtung und Mängel werden beseitigt.

Stadtrat Pampel gibt bekannt, dass die Heynitzer Brückensperrung bereits 1-jähriges Jubiläum hat.

Er erinnert an die Petition mit 135 Unterschriften, die im letzten Jahr eingereicht wurde. Was soll er den Bürgern sagen?

- Frau Bieber antwortet, dass ein Planungsbüro beauftragt wurde und die Vermessung sowie die Baugrunduntersuchung durchgeführt wurden. Die Planungskosten sind im Haushalt 2019, der Bau im Haushalt 2020 eingestellt.

Stadtrat Weinhold wurde von einem Rhäsaer Bürger angesprochen, welcher in der Nähe des Spielplatzes wohnhaft ist. Er fragt an, ob es möglich sei, im Zuge der Bauarbeiten am Spielplatz eine dortige Birke zu fällen. Diese neigt sich schon sehr und er sieht hier eine Gefahr für die Kinder.

- Das Bauamt wird dies prüfen.
 Es wird darauf hingewiesen, dass solche Anfragen gleich direkt an das Bauamt gestellt werden sollten.

Bürger Jens Westpfahl spricht seine mehrfachen Beschwerden bei der Stadtverwaltung an. Hauptsächlich handelt es sich um Lärmbelästigung durch Ansiedlung von Gewerbe in unmittelbarer Nähe seines Wohnhauses. Es handelt sich um eine Neuansiedlung einer Baumpflegefirma, die eine Gewerbefläche gekauft hat. Hier werden LKWs umverladen und rangiert, dies auch bis nach Mitternacht. Er möchte wissen, was die Stadt tut, um hier einen Riegel vorzuschieben? Des Weiteren gibt es Lärmbelästigungen durch LKWs, welche nachts durch das Gewerbegebiet fahren und LKWs, bei denen die Kühlung läuft. Der Lärm sei so laut, dass man nicht schlafen kann. Hier muss die Stadt Nossen endlich reagieren.

Auf seine Schreiben hat Herr Westpfahl nur teilweise Antwort vom Ordnungsamt erhalten. Man habe bei einer entsprechenden Beratung festgestellt, dass die derzeitigen Maßnahmen ausreichend sind.

Herr Westpfahl besteht aber auf einem Parkverbot und einem generellen Fahrverbot für LKWs in der Zeit von 19 bis 6 Uhr.

- Herr Anke fragt nach, ob es sich um die Fläche der Zimmerei handelt. Herr Westpfahl bestätigt dies. Dem Bürgermeister ist nichts vom Verkauf an eine andere Firma bekannt, vielleicht wird dies unterverpachtet. Eigentümer ist hier die Zimmerei, an diese wurde das Grundstück verkauft. Schon damals ist Herr Westpfahl der Meinung gewesen, das Gewerbe sei zu laut. Daraufhin wurde eine Lärmkontingentierung für diesen Bereich durchgeführt, welche die Vermutung nicht bestätigte. Herr Westpfahl kann dies gern nochmal prüfen lassen und eine Anzeige erstatten.

Herr Westpfahl erklärt, dass dies so nicht stimmt. Eine Zimmerei darf dort laut LRA nicht entstehen.

- Herr Anke fragt, ob Herr Westpfahl dazu etwas Schriftliches vom LRA bekommen hat, was er nicht glaubt. Bei der Stadtverwaltung ist die Lärmkontingentierung hingegen schriftlich vorhanden, welche besagt, dass die Zimmerei dort ansiedeln darf. Das Bauamt nimmt die Anfrage mit und wird dies nochmals prüfen lassen.

Bürgerin Hesse bestätigt die Aussage von Herrn Westpfahl und dass es so nicht weitergehen kann. Der Lärm sei unerträglich.

Bürger Dirk Westpfahl informiert, dass es vor Ort noch zwei riesige Schlaglöcher gibt, wodurch der Lärm noch verstärkt wird.

Bürger Pohla fragt an, wie oft die Polizei nachts durch Nossen Streife fährt. Es würden wiederholt nachts Knallkörper explodieren, auch unter der Woche, aber insbesondere, wenn Partys gefeiert werden.

- Stadtrat Piontek erklärt, dass dies nicht Sache des Ordnungsamtes oder der Stadt sei, sondern Aufgabe der Polizei. Hier muss der Bürger die Polizei rufen. Herr Piontek fragt, wie oft diese Knallerei denn zu verzeichnen ist?

Herr Pohla antwortet, mehr im Sommer als im Winter, kann aber keine genauen Angaben machen.

Herr Hesse informiert, dass auch er schon die Polizei angerufen hat, daraufhin aber nichts passiert sei. Man habe derzeit kein Auto o.ä. sei die Antwort gewesen.

- Der Bürgermeister klärt auf, dass der Mitarbeiter des Ordnungsamtes häufig auf Streife sei. Im Gewerbegebiet Augustusberg und natürlich auch in den anderen Gewerbegebieten. Aber es kann nicht permanent ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes abgestellt werden, um Streife zu fahren. Auch ist die Personalausstattung bei der Polizei bekannt und dass hier Kräfte fehlen. Ihr Einsatz wird nach der Schwere der Fälle entschieden.

Dirk Westpfahl möchte wissen, ob der Mitarbeiter des Ordnungsamtes auch nach 19 Uhr unterwegs ist und wie oft.

- Herr Anke bestätigt dies. Wie oft, kann er nicht sagen.

Stadtrat Weinhold schlägt vor, die Arbeitszeiten auf das Wochenende umzuverlagern, nur als Testlauf. Freitagnachmittag sollte die Waldheimer Straße mal kontrolliert werden, da ist alles zugeparkt.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Das Problem ist bekannt und verstärkt, seit der Döner-Imbiss da ist, erklärt Herr Anke. Der Mitarbeiter vom Ordnungsamt läuft regelmäßig Kontrollen, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten. Es sind immer wieder andere Kunden des Imbisses, die auf der Waldheimer Straße parken und „nur mal kurz mal einen Döner holen“ wollen. Anfangs hat man es mit Belehrungen der Bürger versucht, jetzt gibt es Strafzettel. Das wird sich nicht so leicht ändern.

Protokollkontrolle Juni

Das Protokoll der Ratssitzung Juni liegt den Stadträten vor. Es gibt keine Änderungswünsche. Damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von den Stadträten Post und Krüger gegengezeichnet.

Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen

Die Beschlüsse 1148, 1161 bis 1165-58/19 liegen als Tischvorlage vor. Es handelt sich dabei um 5 Vorkaufsrechte und einen Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen ÖPNV-Zugangsstelle Markt.

Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der TV zu.

TOP 2 - Beschluss zur Erteilung des Einverständnisses zum Entwurf des Teil-Schulnetzplanes

Der Landkreis Meißen hat als Planungsträger für die Schulnetzplanung den Entwurf des Teil-Schulnetzplanes für die allgemeinbildenden Schulen erstellt. Insgesamt geht der Schulnetzplan von weiterhin stabilen Schülerzahlen in den einzelnen Schulen aus. Die Mindestvoraussetzungen nach § 4 a SächsSchulG (Vorgaben zu Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit) werden bei allen Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen über den gesamten Planungszeitraum erfüllt. Der § 23 a Abs. 4 Satz 1 des novellierten Sächsischen Schulgesetzes legt fest, dass der Teil-Schulnetzplan im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern zu erstellen ist. Die Schulleiter der drei Schulen in Trägerschaft der Stadt Nossen haben keine Einwände gegen den Entwurf.

Stadtrat Thiel erklärt, dass er mit diesem Beschluss den schleichenden Tod der Grundschule Raußnitz kommen sieht. Diese Entwicklung ist nicht gut. Deshalb wird er heute gegen den Beschluss stimmen. Stadtrat Piontek sieht dies genau gegenteilig. So auch der Bürgermeister. Diese Änderung kann, je nach Bedarf, jederzeit aufgehoben oder angepasst werden. Er informiert, dass auch die Stadt Meißen die Schulbezirke jährlich entsprechend der Schülerzahlen anpasst.

Die Stadträte beschließen, ihr Einverständnis zur Fortschreibung des Teil-Schulnetzplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Meißen zu erteilen.

Das Kreisschul- und Kulturamt des Landkreises Meißen ist bis zum 30.08.2019 entsprechend zu informieren.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1142-58/19

TOP 3 - Beschluss zur Sammelbeschaffung Drehleiterfahrzeug für die Feuerwehr

Im Brandschutzbedarfsplan ist die Beschaffung eines Drehleiterfahrzeuges für die Feuerwehr vorgesehen. Über den Kreisbrandmeister wurde eine Sammelbeschaffung mit anderen Kommunen angeregt. Hierzu wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Eine Arbeitsgruppe, besetzt mit jeweils einem Feuerwehrkameraden je Kommune, erstellt eine gemeinsame Leistungsbeschreibung. Eine zweite Arbeitsgruppe ist für die Koordinierung des Fördermittelverfahrens, der Ausschreibung und der Vergabe zuständig.

Aufgrund der Sammelbeschaffung ergeben sich folgende Vorteile: Das Fahrzeug wird aufgrund Mengenrabatt wesentlich günstiger. Bei einer vergleichbaren Sammelbeschaffung entstand je Fahrzeug ein Mengenrabatt von ca. 40.000 EUR.

Der Freistaat gewährt bei Sammelbeschaffungen eine Zusatzförderung von 20 % auf die Förderung des Landratsamtes.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Kostenschätzung	700.000 EUR
Förderung Landratsamt (gemeindeübergreifende Einsatz)	438.000 EUR
Zusatzförderung vom Freistaat	87.600 EUR
Eigenanteil Kommune	174.400 EUR

Aus Kostengründen ist eine Teilnahme an der Sammelbeschaffung geboten. Der Stadtrat sollte dem zustimmen.

Stadtrat Thiel hinterfragt die Prioritätenliste zum Brandschutzbedarfsplan (Bbp) und ob diese nicht gegebenenfalls geändert werden müsste. Dies sollte nochmals geprüft werden.

Stadtrat Piontek sieht das Problem mit der Reihenfolge nicht. Allerdings auch nicht die Notwendigkeit eines Drehleiterfahrzeuges.

Herr Anke erklärt, dass daran gearbeitet wird, die Reihenfolge des Bbp einzuhalten. Zum gegebenen Zeitpunkt muss man sehen, wie der aktuelle Stand ist und evtl. über die Prioritätenliste neu beraten.

Stadtrat Erler ist der Meinung, dass man den Beschluss so fassen sollte. Die Drehleiter gehört zu einer Sammelbestellung und ist deshalb so günstig. Auf jeden Fall wird die Drehleiter gebraucht.

Stadtrat Post stimmt dem zu. Auch er sieht die Notwendigkeit der Leiter. Die derzeit noch in Roßwein vorhandene Leiter hat schon ein ziemlich hohes Alter.

Stadtrat Weinhold denkt, dass das LRA den Bbp vorliegen hat und sich der Entscheidung bzgl. benötigter Fördermittel für das Drehleiterfahrzeug bewusst ist. Die Planung FWGH-Heynitz ist bereits vergeben - 1. Fördermittelantrag läuft. Das Drehleiterfahrzeug wäre dann der 2. Fördermittelantrag lt. Prioritätenliste des Bbp.

Die Stadträte stimmen der Beschaffung eines Drehleiterfahrzeuges für die Feuerwehr (BSt. 12.60.00.00/12140000.7832000) in Höhe von 700.000 EUR gesamt in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zu, vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich an der Sammelbeschaffung für Drehleiterfahrzeuge zu beteiligen.

Abstimmung: 10 Fürstimmen, 1 Gegenstimme, 7 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1143-58/19

TOP 4 - Beschluss zur Vergabe Los 1 - Bauleistungen zum Bauvorhaben Rodigturm

Die folgenden 4 Beschlüsse behandeln die Vergabe von 4 Losen zum Bau des Rodigturmes und der touristischen Erschließung. Eine Übersicht der Gesamtkosten und wie diese finanziert werden, liegt den Stadträten vor. Ein Hauptpunkt ist dabei auch die Renaturierung eines Teils der nicht mehr genutzten Gärten der Gartensparte Wilhelm Ay. Diese Maßnahme bringt mehr grüne Punkte, als für den Bau des Rodigturmes erforderlich sind. Diese können dann auf zukünftige Baumaßnahmen angerechnet werden, gibt der Bürgermeister bekannt.

Stadtrat Najman möchte wissen, was passiert, wenn die Kosten höher werden?

Herr Anke erklärt, dass derzeit noch Luft zur Fördersumme besteht und evtl. auch die Renaturierung günstiger wird. Es werden auch weiterhin Spenden eingeworben. Derzeit liegt die Finanzierung gut im Rahmen.

Stadtrat Piontek fragt nach Los 3? – Hierbei handelt es sich um den Blitzschutz mit 3.070 €, eine freihändige Vergabe, erklärt Frau Bieber.

Stadtrat Pampel hinterfragt die Unterhaltungskosten in der Zukunft, z.B. für Wartungen und dergleichen.

Stadtrat Weinhold ist der Meinung, dass der komplette Eigenanteil aus Spendenmitteln zu schaffen sei.

Derzeit sind bereits über 90 T€ Spenden eingegangen, so Herr Anke. Er hofft auf weitere Spendenmittel. Bei der Unterhaltung wird sicher einiges über den Bauhof laufen müssen.

Stadtrat Weinhold erkundigt sich wiederholt nach den grünen Punkten an den Bäumen auf dem Rodigt und ob diese gefällt werden sollen oder nicht? Es handelt sich hauptsächlich um Buchen.

Frau Bieber erklärt, dass nur zwingend notwendige Fällungen durchgeführt werden. Mit der ausführenden Firma werden die Bäume vor Ort durchgegangen und angezeichnet. Die bisherigen Markierungen haben damit nichts zu tun.

Auch Stadtrat Thiel freut sich über die Spendensumme. Trotzdem muss der Rest-Eigenanteil aus dem Haushalt finanziert werden. Es handelt

Öffentliche Bekanntmachungen

sich immer noch um 43 T€. Wenn das Geld nicht da ist, kann man es nicht verplanen.

Stadtrat Piontek weist darauf hin, dass dies das Ergebnis der Diskussion zur Vorleistung der vorangegangenen Planungen ist und so im Beschlusstext steht. Das Geld der vorherigen Planungen ist so oder so zu zahlen gewesen.

Die Bauleistungen zum Los 1 – Bauhauptarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen der Ausschreibung wurden von 5 Firmen heruntergeladen. Die Submission fand am 20.06.2019 um 13:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 3 Angebote vor.

Bieter	Angebotssumme brutto	Firma
1	132.207,37 €	
2	98.291,62 €	Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH
3	182.431,52 €	

verpreistes LV Los 1: 133.640,09 €
 Kosten FöMi-Antrag: 86.428,51 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt. Es wurde ein Bietergespräch geführt und gemeinsam der künftige Bauplatz besichtigt, um die ausgeschriebenen Leistungen zu besprechen.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das Los 1 in Höhe von insgesamt 98.291,62 € brutto an die Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH aus Klipphausen zu vergeben.

Abstimmung: 10 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1144-58/19

TOP 5 - Beschluss zur Vergabe Los 2 - Stahlbauleistungen zum Bauvorhaben Rodigturm

Die Bauleistungen zum Los 2 – Stahlbau wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen der Ausschreibung wurden von 11 Firmen heruntergeladen. Die Submission fand am 20.06.2019 um 13:30 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 4 Angebote vor.

Bieter	Angebotssumme brutto	Firma
1	251.339,31 €	Hauptangebot Metallbau Schmerbeck GmbH

Bieter	Angebotssumme brutto	Firma
1a	251.339,31 €	Nebenangebot Metallbau Schmerbeck GmbH
2	383.867,82 €	
3	340.281,45 €	
4	554.789,90 €	

verpreistes LV Los 2: 398.205,24 €
 Kosten FöMi-Antrag: 403.010,00 €

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote wurde die Fa. Metallbau Schmerbeck GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Die Firma hat ein Haupt- und ein Nebenangebot zum selben Preis abgegeben. Der Unterschied liegt im Material der Geländerfüllung. Das Hauptangebot bietet Stahlblech und das Nebenangebot Aluminium. Die Vor- und Nachteile wurden bereits gegenübergestellt. Ein Nachweis der Gebrauchssicherheit steht noch aus. Danach fällt die Entscheidung für das Material.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das Los 2 in Höhe von insgesamt 251.339,31 € brutto an die Metallbau Schmerbeck GmbH zu vergeben.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1145-58/19

TOP 6 - Beschluss zur Vergabe Los 4 - Bau- und Pflanzleistungen zum Bauvorhaben Rodigturm

Die Bauleistungen zum Los 4 – Tümpel, Pflanzungen, Wanderwege wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen der Ausschreibung wurden von 5 Firmen heruntergeladen. Die Submission fand am 25.06.2019 um 10:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lag 1 Angebot vor.

Bieter	Angebotssumme brutto	Firma
1	92.569,97 €	Steinbach & Richter GbR

verpreistes LV Los 2: 80.570,27 €
 Kosten FöMi-Antrag: 85.231,37 €

Nach Auswertung des eingegangenen Angebotes wurde die Fa. Steinbach & Richter GbR als technisch und wirtschaftlich geeignet und preislich günstig ermittelt und bestätigt. Die angegebenen Referenzen wurden hinterfragt und bestätigen eine Beauftragung.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das Los 4 in Höhe von insgesamt 92.569,97 € brutto an die Steinbach & Richter GbR zu vergeben.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1146-58/19

TOP 7 - Beschluss zur Vergabe Los 5 - Abbruch Gartensparte zum Bauvorhaben Rodigturm

Die Bauleistungen zum Los 5 – Abbruch Gartensparte wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen der Ausschreibung wurden von 12 Firmen heruntergeladen. Die Submission fand am 25.06.2019 um 10:30 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor.

Bieter	Angebotssumme brutto	Firma
1	286.622,15 €	
2	169.079,96 €	Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH

verpreistes LV Los 2: 201.477,71 €
 Kosten FöMi-Antrag: 58.290,12 €

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wurde die Fa. Lengfelder Recycling und Abbruch GmbH als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt. Die zahlreichen Referenzen wurden stichprobenartig hinterfragt und bestätigen eine Beauftragung.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für das Los 5 in Höhe von insgesamt 169.079,96 € brutto an die Lengfelder Recycling und Abbruch GmbH zu vergeben.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1147-58/19

TOP 8 - Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen ÖPNV-Zugangsstelle Nossen Markt

Die Leistungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt 5 Firmen orderten die Unterlagen über das Ausschreibungsportal. Die Submission fand am 18.06.2019 um 10:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen 2 Angebote vor, wobei die Firma Eiffage Infra-Ost GmbH aus Wilsdruff, nach Prüfung durch das Planungsbüro Renner Infraplan aus Nossen, mit einer Angebotssumme von 584.421,39 € brutto das wirtschaftlichste Angebot vorlegte.

Mit der Bewilligung der Fördermittel im Jahr 2017 wurden Baukosten in Höhe von 409.000 € durch das Planungsbüro berechnet. Die Kostenüberschreitung nach Ausschreibung beträgt demzufolge 175.421,39 €. Nach Rücksprache mit den Förderstellen LASuV und VVO liegen der Stadt noch keine schriftlichen Zusagen zu den Mehrkosten der Maßnahme vor.

Bei Bestätigung der Mehrkosten durch die Förderstellen ist die Gesamtfinanzierung gewährleistet.

Es handelt sich hier um eine Kostenüberschreitung im städtischen Haushalt von 17.500 Mehrkosten, welche derzeit nicht gedeckelt sind. Hierzu laufen die Verhandlungen mit den Förderstellen. Sollten die Förderstellen die Kosten nicht übernehmen, wird es im Stadtrat August einen Vorschlag zur Kostendeckung über den Haushalt geben, erläutert Herr Anke.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Thiel will den Beschluss umschreiben, wenn der Eigenanteil nicht gedeckelt ist. Es muss die Ergänzung „Absicherung der Kosten über Haushalt“ in den Beschluss aufgenommen werden.

Stadtrat Weinhold fragt, was mit der geplanten Ladestation der ENSO passiert. - Frau Bieber informiert, dass hier umgeplant wurde. Die Ladestation wird im Eingangsbereich des Rathauses errichtet. Etwa dort, wo jetzt die Telefonsäule steht.

Stadtrat Post gibt zu bedenken, dass viele Bürger, die auf dem Markt wohnen, dagegen sind, dass die ÖPNV-Zugangsstelle dort entsteht. Es gäbe so schon genug Lärm und Abgase, das muss nicht noch gefördert werden.

Die Erweiterung der Parkbuchten sorgt dafür, dass die Busse nicht mehr auf der B101 halten müssen. Es werden durch die Zugangsstelle wohl nicht mehr Busse fahren, als bereits jetzt. Die derzeitige Anzahl ist das Resultat aus der Einstellung des Zugverkehrs, erläutert Herr Anke.

Stadtrat Weinhold erkundigt sich nach der Überfahrt vom Markt auf die B101 und ob diese dann durch die Baumaßnahme beendet wird?

Frau Bieber bestätigt dies. Eine Überfahrt ist dann nicht mehr möglich. Auch sollen die Fußgänger im Marktbereich geführt werden.

Stadtrat Napierkowski möchte wissen, woher die höheren Kosten resultieren?

Herr Anke erklärt, dass bei dieser Baumaßnahme eine Menge Tiefbauarbeiten dabei sind und diese sehr viel teurer sind als vor einigen Jahren.

Stadtrat Matt stellt den Antrag, den Beschluss zu verschieben, bis Frau Bieber mit den Förderstellen verhandelt hat.

Fürsprecher: - keiner -

Gegensprecher: - Herr Anke – dies würde bedeuten, dass die Bindefristen für Angebote auslaufen und nicht sofort nach der Verhandlung mit dem Bau begonnen werden könne. Dadurch gäbe es ein zeitliches Problem betreffs Weihnachtsmarkt. Eine Verschiebung ist nicht möglich.

Stadtrat Matt zieht den Antrag zurück.

Abstimmung zur Aufnahme der Ergänzung im Beschluss:

Absicherung der Kosten über den Haushalt

Die Mehrheit der Stadträte stimmt der Ergänzung zu.

Nach Auswertung der beiden Angebote wurde die Firma Eiffage Infra-Ost GmbH aus Wilsdruff als technisch, wirtschaftlich und preislich günstigster Bieter ermittelt.

Vorbehaltlich der Zusicherung der erhöhten Kosten durch die Förderstellen (LASuV und VVO) und der Absicherung der Kosten über den Haushalt beschließen die Stadträte, den Auftrag in Höhe von insgesamt 584.421,39 € brutto der Firma Eiffage Infra-Ost GmbH aus Wilsdruff zu erteilen.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1148-58/19

TOP 9 - Beratung zum Entwurf der Vergnügungssteuersatzung

Frau Schüller erläutert den Entwurf der Vergnügungssteuersatzung anhand der Anlagen, welche den Stadträten vorliegen.

Derzeit wird die Vergnügungssteuer mit den Satzungen der ehemaligen Gemeinde Ketzerbachtal und der Stadt Nossen veranlagt. Deswegen wurde der Entwurf einer neuen Vergnügungssteuersatzung vorbereitet.

Der vorliegende Entwurf (siehe Anlage 1) ist an den vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) empfohlenen Entwurf angelehnt und damit einer Rechtsprüfung unterzogen.

Die Veranlagung ist zukünftig für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Abhängigkeit vom Einspielergebnis zu gestalten. Der SSG empfiehlt 10 % bis 18 % des Einspielergebnisses. In der Anlage 2 erfolgt eine Gegenüberstellung der bisherigen mit der neu beabsichtigten Veranlagung, jeweils mit 10 % und 12 % des Einspielergebnisses. In der Anlage 3 wird dargestellt, welche Besteuerung in anderen Kommunen praktiziert wird. Für Geräte mit Gewalttätigkeit ist ähnlich der Kampfhundesteuer eine sogenannte Abschreckungssteuer zu beziffern.

Entsprechend der mehrheitlichen Festlegung zu den Steuerhöhen soll die Vergnügungssteuersatzung in der Ratssitzung September zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt November ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2020 möglich.

Beratungsvorschlag, lt. Abstimmung der Stadträte:

Es gab 2 Vorschläge, von Stadtrat Matt und Stadtrat Oswald.

Der Vorschlag von Stadtrat Oswald wurde mit 9 Stimmen wie folgt angenommen:

Steuerhöhe für	
1. Gerät mit Gewinnmöglichkeit:	12 %
	des Einspielergebnisses
2. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:	50,00 EUR
je Gerät und Monat	
3. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen:	25,00 EUR
je Gerät und Monat	
4. Gerät mit Gewalttätigkeit u.ä.:	2.000,00 EUR
je Gerät und Monat	

Abstimmung: 14 Fürstimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Vorlagen-Nr.: 1149-58/19

TOP 10 - Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 1150, 1151, 1153-1159-58/19 sowie die Tischvorlagen 1161-1164-58/19 sind 14 Vorkaufsrechte. Stadtrat Herr Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 6 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1150-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 134 (10.417 m²) der Gemarkung Heynitz, 38 d (9.621 m²) und 58 (17.926 m²) der Gemarkung Wunschwitz sowie 236 (14.640 m²) der Gemarkung Mahlitzsch Lagebezeichnung: Nossen

Beschluss-Nr.: 1151-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 19 mit einer Größe von 348 m² der Gemarkung Heynitz, Lagebezeichnung: Nossen, Heynitzer Straße 16

Beschluss-Nr.: 1153-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 91 mit einer Größe von 9.977 m² und 95 mit einer Größe von 3.960 m² der Gemarkung Göltzscha, Lagebezeichnung: Nossen

Beschluss-Nr.: 1154-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für eine Teilfläche von ca. 530 m² aus dem Flurstück 85/7 der Gemarkung Rhäsa, Lagebezeichnung: Nossen

Beschluss-Nr.: 1155-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 6/3 mit einer Größe von 764 m² und 16/2 mit einer Größe von 960 m² der Gemarkung Zetta, Lagebezeichnung: Nossen, Zetta Nr. 2

Beschluss-Nr.: 1156-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 48 mit einer Größe von 1.120 m² der Gemarkung Ilkendorf, Lagebezeichnung: Nossen, Ilkendorf 25

Beschluss-Nr.: 1157-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 5 mit einer Größe von 370 m² und 216 mit einer Größe von 3.290 m² der Gemarkung Ilkendorf, Lagebezeichnung: Nossen, Ilkendorf 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: 1158-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 26 mit einer Größe von 1.030 m² der Gemarkung Oberstößwitz, Lagebezeichnung: Nossen, Bergstraße 2

Beschluss-Nr.: 1159-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 263 mit einer Größe von 3.198 m² und 265 mit einer Größe von 2.693 m² der Gemarkung Pinnewitz, Lagebezeichnung: Nossen

Beschluss-Nr.: 1161-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für den Miteigentumsanteil von ¼ an den Flurstücken 41/2 mit einer Größe von 903 m² und 42/4 mit einer Größe von 512 m² der Gemarkung Augustusberg, Lagebezeichnung: Nossen, Siebenlehner Weg 17

Beschluss-Nr.: 1162-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 23 mit einer Größe von 920 m², 35 mit einer Größe von 310 m² und 132 mit einer Größe von 4.810 m² der Gemarkung Wahnitz, Lagebezeichnung: Nossen, Wahnitz 17 a

Beschluss-Nr.: 1163-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 14/1 (20.311 m²), 131 (29.070 m²), 187 (1.008 m²) und 311 (5.032 m²) der Gemarkung Graupzig, Lagebezeichnung: Nossen, Graupzig Nr. 7

Beschluss-Nr.: 1164-58/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 42 mit einer Größe von 2.107 m² der Gemarkung Raußlitz, Lagebezeichnung: Nossen, Hermann-Schaeffer-Straße 7

TOP 11 - Verkauf der Flurstücke 72 mit einer Größe von 190 m², Lagebezeichnung: Schulstraße 3, und 73 mit einer Größe von 170 m², Lagebezeichnung: Schulstraße, der Gemarkung Nossen

Die Sanierung des Objektes Schulstraße 3 übersteigt die finanziellen Mittel der Stadt Nossen. Bei dem Flurstück 73 handelt es sich um eine Baulücke. Die Stadt Nossen benötigt diese Flächen nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenannte Grundstücke zu verkaufen. Durch die Stadtverwaltung sind ein Wertgutachten und auf dessen Grundlage die Ausschreibung zu veranlassen. Über den Zuschlag gemäß den eingegangenen Angeboten entscheiden die Stadträte in einer weiteren Sitzung.

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1152-58/19

TOP 12 - Verschiedenes und Informationen

Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.700 m² aus dem Flurstück 1/32 der Gemarkung Augustusberg, Lagebezeichnung: Nossen, Steinbuschstraße, an die Firma ALEXTAN Spezialglas GmbH, Dresden

Die Firma ALEXTAN Spezialglas GmbH hat Antrag zum Erwerb dieser Teilfläche gestellt, um darauf ein Gewächshaus aus Spezialglas zu Führungszwecken zu errichten. Die Stadt Nossen benötigt diese Flächen nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Der Kaufpreis gemäß Wertgutachten vom 11.02.2019 beträgt ca. 6.000,00 €.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sind durch den Käufer zu tragen, ebenso die Vermessungskosten. In den Kaufvertrag ist als Sicherheit aufzunehmen, dass die Vermessung erst in Auftrag gegeben wird, wenn durch den Käufer der Kaufpreis und die Notarkosten einschließlich Genehmigungskosten für den Vertrag gezahlt wurden. Weiterhin ist eine Rückgabeverpflichtung für den Fall, dass kein Bau erfolgt, aufzunehmen. Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Teilgrundstück an die Firma ALEXTAN Spezialglas GmbH, Dresden, zur Errichtung eines Gewächshauses zu verkaufen.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 1160-58/19

Stand Baumaßnahmen

Frau Bieber informiert zum Stand der Baumaßnahmen.

Breitband

- Veröffentlichung TNW Vergabepattform 14.05.2019
- Eröffnungstermin der Teilnahmeanträge hat am 14.06.2019 stattgefunden
- eingegangene Bewerbungen: Telekom, Vodafone, ENSO (z.Z. erfolgt die Prüfung der Bewerbungen, ob Ausschreibungsbedingungen erfüllt sind)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe

HW Eulitz - Bahndurchführung

- Kollsicherung durch Fa. Schöne
- Baubeginn 01.07.2019
- voraussichtliche Fertigstellung: Ende Juli

Teich Rhäsa - Einlaufbauwerk neu

- Fa. Schöne - Maßnahme ist abgeschlossen

RRB Abend – Einlaufbauwerk neu, Sedimentberäumung

- Fa. Berchner, Pinnewitz
- Voraussichtlicher Baubeginn: Ende Juli

Zweifeld-Schulsporthalle OS Nossen

- derzeit erfolgt die Aufstellung der Schalung
- die Bewehrung für die Gründung wird hergestellt
- die Leitungen für die Medien wurden bis zum Gelände verlegt und in den Medienschacht eingebunden
- Kran wurde aufgestellt

Breitband Nossen, innerorts

- Baumaßnahme ist abgeschlossen
- gesamt 13 BA – davon 10 Vorabnahmen durchgeführt

HW Auslaufbauwerke Freiberger Mulde

- Abnahme am 26.06.2019 erfolgt, Fa. Schöne, Neukirchen.

Augustusberger Dorfbach

- Abnahme am 11.07.2019 erfolgt, Fa. Riße, Klipphausen.

Einlaufbauwerk und Regenwasserkanal Zellaer Straße 17/19

- Abnahme ist Mitte Juli erfolgt, Fa. Bau Haupt, Bannewitz.

Spielplatz Rhäsa

- die Spielgeräte haben eine Lieferzeit von ca. 3 Monaten, somit können die Geräte erst Anfang September geliefert und aufgebaut werden
- erste Vorarbeiten beginnen am 17. Juli (Baumfällung, Freischneiden der ENSO-Leitung). Ab 29. Juli wird die Firma Herfurth aus Starbach den Spielplatz sperren und alle erforderlichen Arbeiten (Abriss der Treppenanlagen, Neubau der Zaunanlage, etc.) ausführen

Straßenbau Wendischbora 24-36 (innerörtl. Straße nach Mahlitzsch) Walter Straßenbau KG

- aktuell laufen die Asphaltarbeiten
- geplante Fertigstellung Gesamtmaßnahme im August

HW-Schadensbeseitigung 2013 am Reißigbach in Wendischbora

- Restleistungen durch HTB Schmidtgen abgeschlossen
- VOB-Abnahme ist am 28.06.2019 erfolgt (ca. 50 m RW-Kanal und Einlaufbauwerk in den Reißigbach)

Stadtrat Pampel möchte wissen, ob an der Kreisstraße in Heynitz etwas geplant ist.

- Frau Bieber verneint dies. Allerdings sei der Zuwendungsbescheid für die Straße von Wunschwitz bis Eis Albrecht Heynitz eingegangen. Fördermittel für den Abwasserkanal werden derzeit beantragt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat Weinhold möchte wissen, ob die beiden Geschwindigkeitsdisplays Talstraße und Gymnasium wieder aufgestellt werden. – Hier ist nichts bekannt, dies wird geprüft.

Stadtrat Reinhardt-Weik fragt nach dem Umfang des Breitbandausbaus und wo dieser dann durchgeführt wird.

- Herr Anke erklärt, dass diese Flächen festgelegt wurden. Die Flächen, welche nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden (z.B. Nossen Innenstadt), sind im Plan drin.

Es wird zugesagt, dass die Karte Breitbandausbau den Stadträten zugesandt wird.

Stadtrat Matt erkundigt sich nach dem Brückenbau in Leuben und ob dieser im Zeitplan liegt?

- Dies ist eine Baumaßnahme des Landkreises. Frau Bieber wird dazu nachfragen lassen.

Die Kostenaufstellung/Abrechnung zum Rathausanbau liegt den Stadträten vor und wird von Frau Bieber verlesen und erläutert.

Stadtrat Thiel beruft sich auf den Aufruf im Amtsblatt betreffs Gewerbetreibende, die sich in naher Zukunft gewerblich erweitern wollen. Dieser Aufruf gilt als Zuarbeit für den Flächennutzungsplan und ist befristet bis spätestens Ende September. Der Beschluss zum Flächennutzungsplan soll in der Stadtratssitzung August auf der Tagesordnung stehen. Herr Thiel kann das nicht verstehen, wieso dann der Aufruf bis Ende September gilt: Hier überschneiden sich wieder die Termine.

- Der Bürgermeister erklärt ihm, dass die frühzeitige Beteiligung in der August-Ratssitzung wie es der Name sagt, dazu dient, die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Sie erhält die Möglichkeit sich dazu zu äußern. Auf diese frühzeitige Beteiligung wird auch im Aufruf hingewiesen. Ein Beschluss wird in der August-Ratssitzung nicht gefasst.

Die Änderungen und Ergänzungen zum FNP werden vor Beschlussfassung diskutiert.

Stadtrat Piontek denkt hierbei auch an das INSEK. Dieses sollte weiter im Auge behalten werden, da es sich dabei auch um ein umfassendes Konzept handelt. Hier sind bestimmte Entwicklungsbereiche in Nossen/Ortsteile dargestellt, welche als Arbeitsgrundlage dienen.

Stadtrat Thiel erinnert daran, dass beschlossen wurde, sich mit den dort dargestellten Aufgaben intensiv im Stadtrat auseinander zu setzen. Er

bemängelt, dass Beschlüsse aus seiner Sicht viel zu schnell gefasst werden. Hier sollte grundsätzlich mehr diskutiert werden.

- Der Bürgermeister schlägt vor, dass der neue Stadtrat hier einen Arbeitskreis bildet, der sich mit dem INSEK beschäftigt. Die Leitung sollte Stadtrat Thiel übernehmen. Dann kann das INSEK geprüft und weiterentwickelt werden.

Stadtrat Thiel findet das gut und würde dies so wahrnehmen. Gleiches gilt für den FNP. Auch hier ist nie Zeit zum prüfen und diskutieren, alles muss immer schnell beschlossen werden. – Das stimmt so nicht, antwortet Herr Anke. Für den FPN haben alle viel mehr Zeit, ihre Vorschläge und Änderungen einzubringen.

Wahlwerbung im Amtsblatt

Herr Anke gibt bekannt, dass die Verwaltung von der Druckerei Riedel angefragt wurde, ob im Vorfeld der Landtagswahl Wahlwerbung von Parteien und Listen als zu bezahlende Anzeigen im Nossener Amtsblatt zugelassen werden.

- Stadtrat Piontek spricht sich dagegen aus. Dies wurde bei der Kommunalwahl nicht zugelassen und so würde er es auch bei der Landtagswahl festlegen.

Der Stadtrat stimmt dieser Aussage zu.

Termine

Nächste Ratssitzung:	Donnerstag, 19:00 Uhr	8. August Ratssaal
Technischer Ausschuss:	Dienstag 19:00 Uhr	23. Juli Beratungsraum
Verwaltungsausschuss:	Donnerstag 19:00 Uhr	25. Juli Beratungsraum

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg. Im NÖT steht noch eine Vorberatung an.

Protokollierung: Hagert

*Uwe Anke
Bürgermeister*

■ Bekanntmachung der Stadt Nossen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Nossen wird in der Zeit vom **12. August 2019 bis 16. August 2019** während der üblichen Dienststunden

Montag von 09.00 – 11.00 Uhr

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 – 11.00 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr

Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von

Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **16. August 2019 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **39 Meißen 3**
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.

 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30. August 2019, 16.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis: Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Le-

bensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung. Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter: Landratsamt Meißen, Kreiswahlleiter, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

Öffentliche Bekanntmachungen

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Ein-

sichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Nossen, 01.08.2019


Uwe Anke, Bürgermeister

■ Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2019 findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in **8 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis 11. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 035242 434-18. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Nossen, im großen Ratssaal und im Speiseraum des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Direktstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis

gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geübten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten er-

Öffentliche Bekanntmachungen

setzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahlbezirk 007 Rhäsa werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 der Landeswahlordnung durchgeführt.

Zur Durchführung der Auszählung werden Stimmzettel verwendet, die mit dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe des Wählers gekennzeichnet sind. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist auch bei der Verwendung dieser Stimmzettel ausgeschlossen.

Nossen, 01.08.2019


Uwe Anke
Bürgermeister

■ Öffentliche Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) zur Wahl zum 7. Sächsischen Landtag am 1. September 2019

Im Wahlbezirk 007 Rhäsa kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Das Verfahren ist im § 51 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, sowie den §§ 70 bis 73 der Landeswahlordnung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung vom 6. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 2) geregelt und zugelassen.

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Frei-

staat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1999 – 2001	G1	1999 – 2001
A2	1995 – 1998	G2	1995 – 1998
B1	1990 – 1994	H1	1990 – 1994
B2	1985 – 1989	H2	1985 – 1989
C1	1980 – 1984	I1	1980 – 1984
C2	1975 – 1979	I2	1975 – 1979
D1	1970 – 1974	K1	1970 – 1974
D2	1960 – 1969	K2	1960 – 1969
E1	1950 – 1959	L1	1950 – 1959
F1	1949 und früher	M1	1949 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1995 – 2001	G	1995 – 2001
B	1985 – 1994	H	1985 – 1994
C	1975 – 1984	I	1975 – 1984
D	1960 – 1974	K	1960 – 1974
E	1950 – 1959	L	1950 – 1959
F	1949 und früher	M	1949 und früher

So kommt das Amtsblatt Nossen zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

■ B 175, Fahrbahnerneuerung Nossen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, wird in 2019 im Rahmen vom „Deckenbauprogramm Bundesstraßen 2019“, eine Fahrbahnerneuerung auf der B 175 in Nossen ausführen. Dazu erfolgt momentan das öffentliche Vergabeverfahren. Die Baumaßnahme erfolgt in zwei getrennten Bauabschnitten auf der B 175 in der Ortslage Nossen. Der 1. Bauabschnitt beginnt am Kreisverkehrsplatz B 175 / S 36 („Waldheimer Straße“ / „Döbelner Straße“) einschließlich Kreisverkehrsfahrbahn und endet an der Einmündung der „Fabrikstraße“. Der 2. Bauabschnitt beginnt an der Anbindung der „Fabrikstraße“ an die B 175 („Döbelner Straße“) und endet nach der Muldenbrücke bzw. der Anbindung des „Grunaer Weg“ an die B 175 („Döbelner Straße“). In den beiden Abschnitten erfolgt eine Fahrbahnerneuerung im Bestand mit Erneuerung der Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht. Bei vorhandenen Gerinnestreifen werden weiterhin die schadhaften Fugen erneuert. Für die Stadt Nossen werden Reparaturen an den Entwässerungsanlagen (Straßenabläufe und Kontrollschächte) sowie für den Wasserzweckverband Freiberg Reparaturen an Trinkwasserschiebern ausgeführt. Weitere Eingriffe in die vorhandenen Nebenanlagen wie Gehwege usw. erfolgen nicht. Im 1. Bauabschnitt erfolgt die Bauausführung unter abschnittsweiser Vollsperrung. Die Umleitung des Durchgangsverkehrs erfolgt von der B 175 („Döbelner Straße“) über die „Fabrikstraße“, „Schützenstraße“, „Talstraße“, die B 101 („Dresdner Straße“, „Markt“ und „Freiberger Straße“) und die S 36 („An der Feuerwache“ und „Waldheimer Straße“) zur B 175 („Waldheimer Straße“) sowie in Gegenrichtung. Zur Gewährleistung der Zufahrt zum Eisenbahnmuseum Nossen, zum Garagenkomplex am Bahnhof sowie zu Gewerbestücken im 1. Bauabschnitt wird dieser in drei Teilvollsperrabschnitte unterteilt. Die Zufahrt zu den genannten Anbindungen ist somit unter Baustellenbedingungen jederzeit über die B 175, entweder aus nördli-

cher oder südlicher Richtung möglich. Für den Anliegerverkehr werden die während des Bauablaufes auftretenden Gefahrenstellen permanent beschildert und gesichert. Im 2. Bauabschnitt erfolgt die Bauausführung unter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn mit verkehrsbelegungsabhängigen Baustellenlichtsignalanlagen und Mitbenutzung der Gehwege für die Vorbeileitung des Durchgangsverkehrs an der Straßenbaustelle. Der 2. Bauabschnitt ist dafür in vier halbseitige Teilabschnitte unterteilt und die jeweilige Gehwegseite erhält für die Überführung durch den Durchgangsverkehr eine Schutzüberbauung mit Asphaltmaterial. Der Fußgängerverkehr wird über den gegenüberliegenden Gehweg geführt. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Durchgangs- und Anliegerverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die ständige Zufahrt für Anwohner, Anlieger und Gewerbetreibende zu den Grundstücken und Gewerbeflächen in den halbseitigen Sperrbereichen des 2. Bauabschnittes werden außer in den Zeiten des Asphaltneueinbaus (kurzzeitige Behinderungen) ständig gewährleistet und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt. Für die Bauausführung im 1. Bauabschnitt sind ca. drei Wochen und für den 2. Bauabschnitt ca. vier Wochen Bauzeit geplant. Der Gesamtbaubeginn mit dem 1. Bauabschnitt ist in Abhängigkeit des öffentlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens für Mitte / Ende August 2019, ab der 33. Kalenderwoche 2019 geplant. Die Gesamtfertigstellung der Baumaßnahme mit dem 2. Bauabschnitt ist für Ende September 2019 vorgesehen. Die Anwohner, Anlieger und Gewerbetreibende bitten wir um Verständnis bei eventuellen kurzzeitigen Behinderungen durch die Bauausführung. Weitere Informationen zum genauen Bauablauf erfolgen durch unsere Bauleitung vor Baubeginn.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen.

■ 5 G-Testfeld – Bürger als Versuchskaninchen?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürgern,

als Bürgermeisterin von Lommatzsch und Vorsitzende des Vereins für Heimat und Kultur in der Lommatzsch Pflege erreichten mich in den letzten Wochen Schreiben von besorgten Bürgern gegen das 5G-Testfeld in der Lommatzsch Pflege. Ich bedanke mich für die offenen Worte. Die Sorge der Bürger zu möglichen gesundheitlichen Risiken kann ich aus deren Sicht grundsätzlich verstehen. Augenscheinlich fehlen diesen Bürgern noch wichtige Informationen bzw. ist das Vorhaben etwas missverstanden worden. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal über den tatsächlichen Sachstand aufklären.

1. Kein Bürger wird in der Lommatzsch Pflege zum „Versuchskaninchen“ der Landwirtschaft. Es sollen bei einigen Partnerbetrieben - wie bereits beschrieben - technische und digitale Anwendungen für die Landwirtschaft getestet werden. Eine neue und gefährlichere Strahlenbelastung ist aktuell für Bürger nicht gegeben.
2. Zur Frage der gesundheitlichen Belastung durch 5 G gibt es selbstverständlich noch offene Fragen, ebenso wie zur Gesundheitsgefährdung der Handynutzung im Allgemeinen. Die jetzt vergebenen 5G-Frequenzen entsprechen den Frequenzbereichen bestehender 4G-Mobilfunkstandards, deshalb ändert sich die Gefährdungssituation derzeit nicht. Zur möglichen Gefährdung durch elektromagnetische Felder existiert ein sehr umfangreiches Forschungsprogramm des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS). Sie können sich gern auf der Website des BfS informieren.
http://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/basiswissen/5g/5g_node.html
3. Das 5-G Testfeld zieht sich von Köllitzsch bis Nossen, d.h. über 55 km. Für die gesamte Region sind meines Wissens nur 20 Masten geplant. Ein flächendeckender Aufbau eines 5G Netzes ist also überhaupt nicht vorgesehen und wurde von mir in den Amtsblättern auch nicht kommuniziert.

Ich versichere Ihnen, dass wir Sie im Vorfeld informieren, wenn der Standort für einen Mast in unserer Region bekannt ist. Auch die Bürgerworkshops für unser Projekt „Digitale Dörfer“, die in den nächsten Monaten starten werden, werden wir zur Information und Aufklärung zu diesem Thema nutzen. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird mit diesem Thema im Rahmen des 5-jährigen Projektes sehr sensibel umgehen und auch mit dem Sächsischen Staatsministerium für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zusammenarbeiten. Der Aufbau des Testfeldes wird von permanenten Messungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) begleitet. Die Messdaten werden auch online – d.h. für alle sichtbar – zur Verfügung gestellt.

Bitte bedenken Sie, dass das Testfeld durch intelligente Datenvernetzung u.a. die Chance bietet, in der Landwirtschaft deutlich weniger Dünger und Pflanzenschutzmittel auszubringen und damit der Umwelt und den Bewohnern der Region erheblich zu nutzen. Das ist eines der wesentlichen Projektziele.

Ich kann Sie deshalb jetzt nur bitten, alle Informationen über unser 5-G Testfeld aufmerksam zu lesen. Wir werden auch als Förderverein in den Amtsblättern umfassend informieren. Allerdings wird sich der Zeitpunkt unserer Berichte natürlich danach richten, wann wir selbst neue und konkrete Informationen erhalten.

Bitte nehmen Sie an den geplanten Bürgergesprächen und Bürgerworkshops im Projektfeld „Digitale Dörfer“ teil und kommen Sie dort selbst mit den Fachleuten ins Gespräch. Das Projektfeld „Digitale Dörfer“ soll einen Mehrwert für die Bürger generieren. Wie erfolgreich wir dabei sein werden, hängt natürlich auch von der Beteiligung und Mitbegleitung durch Bürger und Kommunen ab. Sie können dadurch die Prozesse wesentlich mitbestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anita Maaß

*Vorsitzende des Fördervereins für Heimat und Kultur
in der Lommatzsch Pflege e.V.*

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung / Einwohneranhörung

Die Stadt Nossen beabsichtigt die Umlufung des Flurstückes 672 der Gemarkung Augustusberg, postalische Anschrift: 01683 Nossen, ohne Lage, in die Gemeinde Striegistal.

Die Unterlagen zur Umlufung liegen in der Stadtverwaltung Nossen, Abt. Liegenschaften, Zimmer 13, zur Einsicht und Einwohneranhörung wie folgt aus:

01. August 2019 bis 02. September 2019

montags, mittwochs und donnerstags	in der Zeit von jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Anhörungsberechtigte sind alle Einwohner der Stadt Nossen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die Möglichkeit, während der Dauer der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Nossen, den 15.07.2019

gez. Anke
Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel, Rauhentalstraße 105, 01662 Meißen

Geschäftszeichen 2017071
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

■ Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO v. 06.07.2011 in der Fassung vom 31. Januar 2018

In der(n) folgenden Gemarkung(en) wurden an den Flurstücken

Gemarkung: Zella
Flurstücke: 41/3, 41/4

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- **Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)**

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06.07.2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen ab dem

08.08.2019 bis zum 08.09.2019
in meinen Geschäftsräumen Rauhentalstr. 105 in 01662 Meißen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag und nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr
zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs.(1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

16.09.2019

als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer **03521/400700** oder der E-Mail-Adresse haensel@vermessung-haensel.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Meißen, den 03.07.2019

gez. H. Hänsel
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel, Rauhentalstraße 105, 01662 Meißen

Geschäftszeichen 2016166
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

■ Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.(FH) Heiner Hänsel kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an. Grenzen der Flurstücke (genaue Aufzählung unter Treffpunkt(e)) der Gemeinde Nossen betreffend die Gemarkung(en) Nossen, Niedereula und Obereula sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern. Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung an der langgestreckten Anlage **B101, Dresdner Straße und Eulaer Hauptstraße**. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am **Dienstag, den 20.08.2019** statt.

Folgende Treffpunkte und Zeiten werden vereinbart:

- Treffpunkt: Nossen, Dresdner Straße 47 um 7:45 Uhr

betreffend Gemarkung: **Nossen** die Flurstücke: 619/3, 619/5, 619/8, 619/9, 619/10, 683, 683/1, 683/2, 684/1, 684/2, 685/1, 685/2, 685/3, 686, 687, 688/1, 688/2, 688/3, 688/4, 688/5, 688/6, 693/2, 693/5, 693/6, 705/1, 811/1, 811/2, 811/3, 812, 813

betreffend Gemarkung: **Niedereula** die Flurstücke: 28, 28/b, 28/c, 30, 30/a, 31/1, 31/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 165, 173, 174/1, 174/2, 175

- Treffpunkt: Niedereula, Eulaer Hauptstraße 3 um 9:00 Uhr

betreffend Gemarkung: **Niedereula** die Flurstücke: 27/1, 27/3, 28/1, 28/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 40/c, 41, 43, 44, 90/1, 90/2, 162/1, 162/4, 162/a, 162/b, 163/1, 163/2, 163/a, 163/b, 163/c, 163/d, 163/e, 164/1, 164/2, 185/1, 185/2, 185/3, 185/4, 185/a, 89/8

- Treffpunkt: Niedereula, Eulaer Hauptstraße 37 um 10:30 Uhr

betreffend Gemarkung: **Niedereula** die Flurstücke: 8, 11, 13/c, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 50, 51/2, 51/5, 51/7, 53, 54, 55, 56, 57/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 63/a, 65/2, 65/3, 65/4, 66/2, 66/3, 67, 68, 69, 89/8, 90/3

- Treffpunkt: Niedereula, Eulaer Hauptstraße 34 um 12:45 Uhr

betreffend Gemarkung: **Niedereula** die Flurstücke: 2, 70, 73/5, 73/6, 73/7, 74/4, 74/5, 74/6, 74/8, 76, 78, 79/d, 79/e, 80/c, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 82/1, 83, 83/a, 84, 85/1, 85/2, 85/c, 86/a, 87/a, 89/8, 89/a, 90/3

betreffend Gemarkung: **Obereula** die Flurstücke: 4/1, 6/1, 7/1, 49/1, 49/3, 53/1, 54/5, 54/6, 54/8, 111/7

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren **Personalausweis** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss **seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht** (siehe unten) vorlegen.

Auch zur Vertretung eines Miteigentümers (auch Ehegatten) ist eine Vollmacht erforderlich!

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Meißen, den 12.07.2019

gez. Dipl.-Ing.(FH) Heiner Hänsel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszug aus dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

§ 16 Grenzbestimmung

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

VOLLMACHT

Geschäftszeichen: 2016166

Gemarkung: Niedereula

Fortführungsriß- Nr.: 97

Ich,,

bevollmächtigte

.....
mich bei dem Grenztermin am 20.08.2019 zu vertreten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel
(Eigentümer, Beteiligter)

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung Sachbearbeiter Personal (m/w/d)

In der Stadtverwaltung Nossen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als Sachbearbeiter Personal (m/w/d) zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Zu den vielseitigen und interessanten Arbeiten gehören u.a.:

- Bearbeitung laufender Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Zeiterfassung
- Vorbereitung / Eingaben zur Erstellung der Entgeltabrechnung
- Erstellung von Bescheinigungen, Arbeitsverträgen, Stellenausschreibungen
- Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 84 Abs. 2 SGB IX
- Urlaubsplanung, Mitarbeit an der Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Statistiken
- Mitwirkung bei Wahlen
- Reisekostenabrechnungen

Wir erwarten

- erfolgreich abgelegten Angestelltenlehrgang I (Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)) oder Laufbahnabschluss im mittleren nichttechnischen Dienst
- gute Kenntnisse im Tarifrecht, sowie im Zusatzversicherungs- und Sozialversicherungsrecht
- Vorkenntnisse der Entgelt- und Besoldungssoftware (LOGA) sind wünschenswert
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und selbstständige Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen

- ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabenfeld
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- die im öffentlichen Dienst übliche Altersvorsorge (ZVK)

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u.a. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum 15.08.2019 an die Stadtverwaltung Nossen, Hauptamt, Markt 31, 01683 Nossen.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

■ Stellenausschreibung

Für die Verstärkung des Arbeiterteams im Bereich Kläranlagen/ Kanalnetze der Stadt Nossen ist ab 01.01.2020 eine Stelle als

Elektroinstallateur (m/w/d)

neu zu besetzen.

Bei dem Regiebetrieb Abwasserentsorgung handelt es sich um eine städtische Einrichtung mit 8 öffentlichen Kläranlagen (8.500 EW; 1.200 EW; 1.000 EW; 500 EW; 300 EW; 2 x 50 EW; 20 EW). Betreut wird ein ca. 95 km langes Kanalnetz; weiterhin werden 23 Pumpwerke und 4 Stück Regenentlastungsanlagen unterhalten.

Der Aufgabenumfang dieser unbefristeten Vollzeit-Stelle umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Pflege und Instandhaltung von Elektroanlagen; Messeinrichtungen und Maschinen sowohl in mechanischer als auch in elektrischer Hinsicht
- Betrieb, Kontrolle und Überwachung der Kläranlagen, Pumpstationen und des Kanalnetzes
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst im Wechsel mit anderen Mitarbeitern zur Störungsbehebung auch außerhalb der Regelarbeitszeit
- Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten im Abwasserbereich

Die Vergütung erfolgt nach TVöD VKA mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung etc.)

Das persönliche Anforderungsprofil umfasst:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroinstallateur (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung mit Grundkenntnissen im Schaltschrank- und Anlagenbau, SPS- Steuerung und Fernwirktechnik
- selbstständige und umsichtige Arbeitsweise; dienstleistungsorientiertes und engagiertes Arbeiten
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität sowie Lernbereitschaft
- Zuverlässigkeit/ Teamfähigkeit sowie Bereitschaft zur Weiterbildung
- Fahrerlaubnis Klasse B bzw. BE

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis spätestens 30.09.2019** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen.

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bitten, die Bewerbungsunterlagen nur in Fotokopien einzureichen. Eine Rücksendung der Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist aus Kostengründen nur dann möglich, wenn der Bewerbung ein entsprechend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen; auch erklären Sie sich einverstanden mit der Weiterleitung Ihrer Unterlagen an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat).

Bewerbungs- und Vorstellungskosten können nicht erstattet werden.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Information zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleininleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

- 1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird
oder
- 2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht
oder
- 3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen. § 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt **jährlich*** durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

*** (bis spätestens 31.01. des Folgejahres)**

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen, Sachgebiet Abwasser

■ Absetzung von Abwassermengen - Einbau und Abrechnung von Gartenwasserzählern

Die Stadt Nossen hat zum 1.1.2018 eine neue Abwassergebührensatzung beschlossen.

Nach § 6 der Abwassersatzung kann die über einen **geeichten und verplombten Gartenwasserzähler** ermittelte Wassermenge bei der Abrechnung von Absetzmengen berücksichtigt werden. Der Einbau der Messeinrichtungen hat grundsätzlich durch ein zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen; die Zähler werden anschließend von der Stadt Nossen verplombt.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Wassermenge, die (über diesen Zähler) nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, abgesetzt werden.

Nicht mehr absetzbar sind somit alle bisher ohne separate Zähler gewährte Absetzmengen.

Voraussetzungen für die Absetzung von Abwassermengen:

Die Messeinrichtung (im Bereich der Hausinstallation) wird im Auftrag des Grundstückseigentümers von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut.

Der Grundstückseigentümer zeigt der Stadt Nossen den Einbau an.

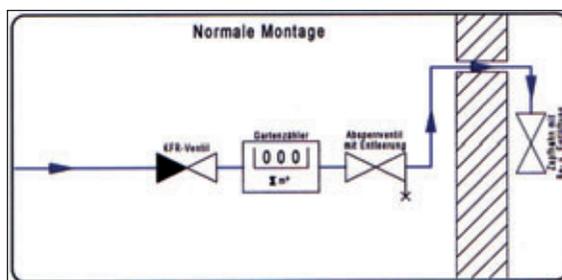
Die Stadt Nossen plombiert kostenpflichtig (37,38 €/Stück) die Mess-

einrichtung und nimmt den Zähler in die kaufmännische Abrechnung und Überwachung auf.

Die Eichgültigkeitsdauer für die Messeinrichtung beträgt 6 Jahre.

Die Überwachung der Gültigkeitsdauer obliegt dem Grundstückseigentümer. Er veranlasst den Zählerwechsel rechtzeitig. Der ausgebaute Zähler ist aufzubewahren und wird im Zusammenhang mit der Verplombung des neuen Zählers von der Stadt Nossen abgelesen.

Beispiel einer Installation des Gartenwasserzählers



■ Die WVG Nossen mbH beabsichtigt, folgende Objekte zu veräußern:

Objekt: Wohn- und Geschäftshaus, Seitengebäude und Garage – denkmalgeschütztes Objekt

Anschrift: 01683 Nossen, Mahlitzscher Str. 2

Flurstücks-Nr.: 12 | Gemarkung: Deutschenbora

Größe: 1.010 m²

Verkehrswert laut Gutachten: 44.700 €

Kaufinteressenten werden gebeten, bis zum 16.09.2019 ein schriftliches Kaufangebot an die WVG Nossen mbH, Bismarckstr. 28, 01683 Nossen, einzureichen bzw. abzugeben.

Durch den Interessenten sind folgende Unterlagen beizubringen: - Bankbestätigung über die Finanzierung

Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren. Besichtigungstermin für Interessenten: 10.09.2019 in der Zeit von 12:30 bis 13:00 Uhr

Objekt:

Wohnhaus

Anschrift: 01683 Nossen, Schützenstraße 30

Flurstücks-Nr.: 585/6 | Gemarkung: Nossen

Größe: 262 m²

Verkehrswert laut Gutachten: 22.000 €

Kaufinteressenten werden gebeten, bis zum 16.09.2019 ein schriftliches Kaufangebot an die WVG Nossen mbH, Bismarckstr. 28, 01683 Nossen, einzureichen bzw. abzugeben.

Durch den Interessenten sind folgende Unterlagen beizubringen: - Bankbestätigung über die Finanzierung

Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren. Besichtigungstermin für Interessenten: 10.09.2019 in der Zeit von 13:30 bis 14:30 Uhr

Informationen aus dem Bauamt

■ Ausschreibung Klettergerüst Flugzeug

Die Stadt Nossen muss u. a. jährlich alle Sport- und Spielgeräte in öffentlichen Bereichen einer umfangreichen Prüfung unterziehen. Das Klettergerüst mit Rutsche auf dem Spielplatz am Kronberg erhielt leider keine Prüf-



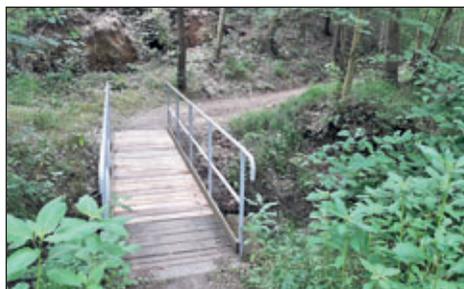
plakette. Das Spielgerät gilt als nicht mehr normgerecht, d. h. Öffnungen (Kopfangstellen) müssen u. a. andere Maße aufweisen. Aus Sicherheitsgründen musste daher der Spielplatz vorübergehend gesperrt werden. Eine Behebung der Mängel ist wirtschaftlich sinnvoll nicht durchführbar. Jedoch ist eine Nutzung im privaten Bereich durchaus denkbar. Wer Interesse an dem Spielgerät hat, meldet sich bitte bis 16.08.2019 bei der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Frau Krebs. Der Abbau müsste durch den Interessenten bis Ende August erfolgen. Eine Unterstützung durch den Bauhof ist möglich! Bei Fragen können Sie sich gern an Frau Krebs (Tel. 035424 434-494) wenden!

■ Grünflächenpflege am Rittergut Raußlitz



Die Mitarbeiter des Bauhofes sind z. Zeit viel in der Grünflächenpflege im Einsatz – Hier am Rittergut Raußlitz. Foto: Bauamt

■ Dankeschön



Diese Holzbrücke im Bodenbacher Winkel wurde vom Bauhof Raußlitz in Zusammenarbeit mit den Kollegen vom Standort Nossen (Zuschnitt Holz) wieder begehbar gemacht. Eine Bodenbacher Familie nutzt den Weg regelmäßig und möchte



sich auf diesem Wege für die Instandsetzung bedanken. Der ca. 7 km lange örtliche Rundwanderweg (siehe unter www.nossen.de) führt über diese Brücke, die nun wieder genutzt werden kann. Ebenfalls durch den Bauhof Raußlitz instandgesetzt wurde die Fußgängerbrücke in Oberstößwitz über den Ketzlerbach. Auch diese ist nun wieder gefahrlos zu überqueren.

J. Schmiedel, Bauamt

Informationen aus dem Bauamt

■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen



Im Foto links sind die ausgefrästen Bohrköpfe zu sehen, welche nun in die geplanten Gründungstreifen eingefasst werden. Die Bewehrungseisen der Pfähle werden mit denen der Gründungstreifen, welche gitterförmig hergestellt werden, verbunden.

Im Foto rechts ist die Schalung, einseitig gestellt, und die Bewehrung für die Gründungstreifen zu sehen. Eine große Herausforderung für die Mitarbeiter der Firma TS Bau GmbH aus Riesa wird die Herstellung des Gründungsgitters aus Stahlbeton mit gleichzeitigem Einbau von Befestigungsbauteilen für die Stützen, welche genau ausgerichtet sein müssen.



Die Leitungen für sämtliche Medien zur Versorgung der Sporthalle wurden bereits verlegt und in den Schacht unter dem geplanten Gebäude eingeführt. Dazu waren die Leistungen der Firma Haustechnik Jens Kohl aus Nossen gefordert, welche sonst erst im weiteren Ausbau des Gebäudes zum Einsatz kommt.

Über dem verfüllten Graben steht jetzt der Kran der Baufirma.

■ Erweiterung Brandmeldeanlage Grundschule Nossen



Seit dem 25.6.2019 läuft die Baumaßnahme in der Schule. Anfangs mit Rücksicht bei lärminintensiven Arbeiten auf die Unterrichtszeiten und mit dem Ferienbeginn in vollem Gange.

In jedem Klassenzimmer wird die vorhandene Verkofferung der Leitungstrasse aufgeschnitten und Kabel über die Unterdecke bis in Raummitte gezogen für die Montage von Rauchmeldern. Die Firma Lehmann Sicherungsanlagen aus Penig wird bis zum Schulbeginn das Schul- und Hortgebäude mit Turnhalle außer Keller – und Bodenbereich fertiggestellt

haben. Die Arbeiten im Keller und Boden müssen parallel zur Unterrichtszeit durchgeführt werden.

■ Instandsetzung Inselteichbrücke Heynitz

Wieder ein Schmuckstück mehr. In mühevoller Handarbeit haben Teilnehmer des Aufbauwerkes Riesa, Meißen und Großenhain das Brückengeländer der Inselteichbrücke in Heynitz abgeschliffen und mit Spezialfarbe wieder auf Vordermann gebracht.

Die Arbeiten erfolgten teilweise aus einem Boot heraus, was das Ganze noch erschwerte. Zahlreiche Stunden wurden investiert; auch außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit. Dafür ein herzliches Dankeschön für so viel Arbeitseinsatz.

Carsten Simank und Maik Lantzsch, zwei Heynitzer Bürger, haben dann ehrenamtlich die Eichenbretter eingebaut und somit die Brücke wieder begehbar gemacht.

Im Namen der Stadtverwaltung Nossen und allen Bürgern, die die Brücke kennen und „lieben“, ein großes Dankeschön für das Engagement und die zahlreichen Stunden, in denen die Inselteichbrücke wieder in neuem Glanze zum Strahlen gebracht wurde.

Wir hoffen und wünschen uns natürlich, dass diese Brücke für viele weitere Jahre erhalten bleibt und Besucher sich noch lange an der Brücke erfreuen können.

J. Schmiedel, Bauamt

Foto: R. Pampel



Fotos: S. Krebs:



Anzeigentelefon für gewerbliche und private Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

Mail: anzeigen@riedel-verlag.de